



## **Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2), Finanzierung, Übergang in die Eingliederungshilfe, Gerichtsbarkeit und Umstellung und Übergangsphase**

### **Präambel**

IGfH weist auch in der 3. Positionierung auf zwei grundsätzliche Punkte in der Präambel des 3. Arbeitspapiers des BMFSFJ für die Sitzung am 27. Juni 2023 hin:

*„Die Koalitionsparteien SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP haben sich im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf verständigt, notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu erarbeiten und in dieser Legislatur gesetzlich zu regeln und fortlaufend zu evaluieren. Im Zentrum soll dabei die gesetzliche Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (Inklusive Lösung) stehen“ (Z. 9-15)*

Nach Auffassung der IGfH sollte diese **inklusive Öffnung auf die gesamte Kinder- und Jugend- sowie junge Erwachsenenhilfe bis Vollendung des 27. Lebensjahres** bezogen sein. Inklusion ist kein Spezialfall nur für die Hilfen zur Erziehung. Im Mittelpunkt steht immer der inklusive Bezug von „erzieherischen Bedarfen“ und Eingliederungshilfen. Insofern muss begleitend zum beabsichtigten Gesetzesreformprozess geklärt werden, ob sich die Inklusionsdebatte rein auf Zugänge von jungen Menschen mit Behinderung in die bisherigen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe bezieht oder ob es auch um die Entwicklung inklusiver Infrastrukturen geht. Zentral ist die Frage für diesen begleitenden gesellschaftlichen Diskurs, ob nur eine sozialrechtliche kodifizierte Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe gemeint ist oder auch andere Formen von gesellschaftlicher Exklusion berücksichtigt werden sollen (z.B. im Kontext erzieherischer Hilfen und in Zusammenhang mit Behinderungen stark vertretene Armutsrisiken). Ziel muss die Erweiterung von Möglichkeiten zu selbstgewählten Zugängen zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Lebensbereichen für junge Menschen sein.

## TOP 1: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2)

### C. Handlungsoptionen

Im Arbeitspapier zur 3. Sitzung der AG „Inklusives SGB VIII“ am 23.03.2023 unter „TOP 2: Verfahren Hilfe-, Teilhabe- und Gesamtplanung und Bedarfsermittlung“ werden unter Punkt C „Handlungsoptionen“ aufgelistet. Diese sind zunächst nicht nach „Optionen“ gegliedert, sondern nach folgenden Themen:

- I. Antragerfordernis
- II. Teilhabeplan- und Hilfeplanverfahren
- III. Bedarfsermittlung
- IV. Wunsch- und Wahlrecht

Zu diesen Themen werden dann verschiedene Optionen gelistet.

Im aktuellen Papier zur 4. Sitzung der AG wird auf diese Themen und „Handlungsoptionen“ Bezug genommen: „Die Optionen 1, 2 und 4 werden unverändert aus TOP 2, II. des Arbeitspapiers der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ übernommen und sind hier nur der Vollständigkeit halber nochmal aufgeführt. Eine erneute Kommentierung der Optionen 1, 2 und 4 ist daher nicht erforderlich.“ (Z. 62-65, Herv. i.O.) Aufgrund der Diskussion zu Option 3 unter TOP 2, II. des Arbeitspapiers der 3. Sitzung wird diese Option 3 im aktuellen Vorlagenpapier des BMFSFJ für die 4. Sitzung weiter konkretisiert. Die IGfH begrüßt, dass das BMFSFJ mit dem aktuellen Vorlagenpapier auf die Hinweise und Diskussionen in der Sitzung der AG „Inklusives SGB VIII“ eingegangen ist.

### Die IGfH votiert für die Option 3a:

Das Verfahren wird neu benannt.

- Für den Fall, dass die Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe so getrennt und mit den bisherigen Begriffen bestehen bleiben, nennt sich das Verfahren „Hilfe- und Leistungsplanverfahren“.
- Für den Fall, dass Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe in einen einheitlichen Leistungstatbestand wie z.B. „Leistungen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe“ umbenannt werden, wird das Verfahren in „Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabeplanverfahren“ (EETV) umbenannt.“

### Zwei Dinge sind neben unseren Kommentierungen zur 2. und 3. Sitzung der SGB VIII aus Sicht der IGfH immer wieder hervorzuheben:

- Die oben benannte Perspektive sendet einerseits ein positives Signal zur Überwindung der Zuständigkeitsstreitereien zwischen den Leistungsträgern, andererseits kann von einer „Innovationsbremse“ durch die von vorneherein verordnete Kostenneutralität gesprochen werden, da neue querdenkende und experimentierende Ansätze, die ev. kurzfristig Mehrkosten verursachen können, so von Anfang an unterbunden werden. Der Rückgriff auf Erfahrungen aus Projekten wie „Inklusion jetzt“ oder auf Denkansätze aus dem Zukunftsforum Heimerziehung oder Dialogforum Pflegekinderhilfe kann mit dieser Limitierung schwerer erfolgen.
- Zweitens muss klar geregelt werden, dass Begutachtungen im Rahmen des ICF nicht auf die Hilfen zur Erziehung ausgeweitet werden und die sozialpädagogischen Handlungskriterien

im Rahmen der Hilfeplangestaltung weiterhin gelten. Ein flächendeckendes medizinisches Diagnoseinstrument fördert die Stigmatisierung und ist auch Sicht der jungen Menschen - wie zahlreiche Papiere des Careleaver e.V. und der Landesvertretungen der Heimräte zeigen - abzulehnen.

## TOP 2: Übergang in die Eingliederungshilfe

### C. Handlungsoptionen

Die IGfH spricht sich ausdrücklich gegen alle genannten Optionen aus. Wie in der Darstellung der Rechtslage zu §41 Absatz 1 und 2 SGB VIII i.V.m. §35a SGB VIII sollten alle jungen Volljährigen, ob mit oder ohne Behinderungen, Anspruch auf Hilfen haben, „...wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“ ist (Zeilen 137ff). Die Einziehung von Altersgrenzen, wie sie in den Optionen vorgenommen wird (18 oder 21) fällt damit hinter die Errungenschaften des KJSG zurück. Junge Menschen unter 27 Jahren – ob mit oder ohne Behinderung – befinden sich im Jugend- bzw. im jungen Erwachsenenalter. In dieser Lebensphase entscheidet sich, wie selbstbestimmt sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben können (§ 1 SGB VIII). Es ist eine Entwicklungsphase in der sich Prozesse der Selbstpositionierung, Qualifizierung und der Verselbstständigung (vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht, S. 6) junger Menschen mit und ohne Behinderungen vollziehen. Hier junge Menschen mit einer (drohenden) geistigen und/oder körperlichen Behinderungen aus der Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe bereits vor dem 27. Geburtstag auszuschließen, wie es die Optionen nahelegen, käme einer **Diskriminierung aufgrund zugeschriebener individueller Merkmale** gleich. Das entspricht nicht der Grundidee des § 1 SGB VIII.

Für alle jungen Menschen sollte der Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige gelten. Junge Menschen müssen die Möglichkeit erhalten, diesen Rechtsanspruch geltend zu machen, sofern sie dies wünschen. Die Hilfen für junge Volljährige sollten nur mit Zustimmung der jungen Menschen erbracht werden – unabhängig von ihrer Behinderung. §36b Absatz 2 SGB VIII muss für die Vorbereitung des Zuständigkeitsübergangs in die Eingliederungshilfe gleichermaßen gelten und angewendet werden, wie beim Zuständigkeitsübergang in andere Rechtskreise.

Die jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen müssen zudem das Recht haben, wie es im Rahmen des §35 a SGB VIII bereits verankert ist, die Leistungen auf Eingliederungshilfe in Form des persönlichen Budgets gemäß § 29 SGB IX zu erhalten (vgl. Zentrum Bayern Familie und Soziales. Bayerisches Landesjugendamt S. 3.).

**Die IGfH fordert, dass die Regelungen nach §§ 41 sowie 36b Absatz 2 SGB VIII unter Berücksichtigung der für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Altersspanne bis 27 Jahren zur Grundlage genommen wird.**

## TOP 3: Finanzierung

### C. Handlungsoptionen

Das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII und den entsprechenden Verfahren zu Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen folgt dem Grundsatz, dass Unterstützungsbedarfe von jungen Menschen und Familien und entsprechende Angebote im Zusammenwirken von öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden. Freie Träger sollen bedarfsgerechte Angebote entwickeln und verhandeln diese in Form einer Leistungsbeschreibungen mit Unterlegung von Entgeltsätzen mit dem öffentlichen Träger. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Verfahren nach § 78 a ff. SGB VIII weiterentwickelt werden müssen, um die dialogische Qualitätsentwicklung ausgestalten zu können. Die Verhandlung mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt oder regionalen bzw. landesweiten Kommissionen (nach § 78 a ff SGB VIII ermöglicht dem freien Träger ihre prospektiven Kosten und deren Deckung über Entgeltsätzen direkt verhandeln können. Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen können auch dann geschlossen werden, wenn Plätze durch das zuständige Jugendamt gar nicht belegt werden. Die Verhandlungen mit Sozialleistungsträgern hat – zumindest von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe – gezeigt, dass diese nicht selten von Steuerungsaspekten sowie Kostenminimierung gekennzeichnet waren und eine dialogische Qualitätsentwicklung weniger im Interesse war.

Die vom BMFSFJ aufgeführten Optionen sind unspezifisch formuliert, so dass es hierzu im Grundsatz schwierig ist, eine fundierte Bewertung vorzunehmen. **Klar abzulehnen ist die Option 3!** Die Erweiterung der Aufgaben der Jugendhilfe als Rehabilitationsträger macht in keiner Weise eine Schaffung von Kontrollen und Sanktionen durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe erforderlich.

Die IGfH positioniert sich mit Rückgriff auf die obigen Relativierungen in Richtung der **Option 1**, also den Erhalt der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltverhandlungen nach §78 a ff. SGB VIII. Die IGfH plädiert zugleich dafür zu prüfen, ob eine etwaige Weiterentwicklung von fachlichen Standards und Anforderungen (etwa Qualifikation, Fachkraftschlüssel, Fachkräfteregelungen) im Hinblick auf die inklusive Kinder- und Jugendhilfe über Landesrahmenverträge geregelt werden können. Die Landesrahmenverträge gilt es unter diesen Gesichtspunkten ebenfalls weiterzuentwickeln (vgl. Meysen/ Mündler und Schönecker 2020: 136 ff.)

### **Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sowie Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Hilfen**

In der Praxis wird deutlich, dass der Großteil der in Anspruch genommen Leistungen der Eingliederungshilfen für unter 18-Jährige ambulant erbracht werden (vgl. DESTAIS 2022). Die Praxis der ambulanten Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe zeigt, dass die fehlende Schiedsstellenfähigkeit nach § 78a ff. SGB VIII zu Ungleichheit in den Entgeltverhandlungen mit dem örtlichen Jugendamt führt. Die Leistungserbringer haben im Streit- und Konfliktfall nicht die Möglichkeit, die Schiedsstellen einzubeziehen, sondern müssen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anstreben, die viele Jahre in Anspruch nehmen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ambulanten Hilfen der Zugang zur Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII bisher verwehrt wird. Die IGfH fordert daher ambulante Hilfen im § 78a SGB VIII als Leistung aufzunehmen und somit schiedsstellenfähig zu machen (vgl. dazu Schweigler 2023; Ständige Konferenz der Schiedsstellen gem. § 78g SGB VIII vom 2.11.2021).

## TOP 4: Gerichtsbarkeit

### C. Handlungsoptionen

Die Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe umfasst auch die Klärung der Gerichtsbarkeit. Gegenwärtig sind für die Eingliederungshilfe die Sozialgerichte und für die Kinder- und Jugendhilfe die Verwaltungsgerichte zuständig, damit muss eine Klärung über die Gerichtsbarkeit einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe herbeigeführt werden. Das BMFSFJ hat im vorgelegten Arbeitspapier verschiedene Optionen vorgestellt, in denen geklärt werden soll, ob zukünftig die Verwaltungs- oder Sozialgerichte oder auch in Teilbereichen unterschiedliche Zuständigkeiten möglich sein sollen. Die Verwaltungsgerichte haben über die jahrelange Zuständigkeit umfangreiche Erfahrungen und Expertise zu sozialpädagogischen Verfahren in der Kinder- und Jugendhilfe aufgebaut (vgl. etwa Schweigler 2023), auf die auch in Zukunft zurückgegriffen werden sollte.

Zur Frage des Rechtswegs hat sich der Deutsche Sozialgerichtstag e.V. in seiner Stellungnahme „Von der Ankündigung zur Umsetzung - zur Gesamtzuständigkeit und Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe“ vom 20.12.2022 geäußert und spricht sich für die Zuständigkeit der Sozialgerichte für Leistungen der Eingliederungshilfe aus. Diese Option wird in dem Arbeitspapier gar nicht eröffnet! Stattdessen votiert Option 3 für eine Zuständigkeit der Sozialgerichte für Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe. Warum Leistungen der Hilfen zur Erziehung aus dem Rechtsweg der Kinder- und Jugendhilfe vor den Verwaltungsgerichten herausgenommen werden sollten, ist ebenso unersichtlich wie die Option 2, die vorschlägt, den gesamten Rechtsweg im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe auf die Sozialgerichtsbarkeit zu übertragen.

Die Frage, ob zukünftig das Sozialgericht mit seiner Verankerung in der Zuständigkeit der weiteren Sozialleistungssysteme oder aber das Verwaltungsgericht mit seinen langjährigen Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe zuständig sein soll, kann die IGfH als Erziehungshilfefachverband mit seiner sozialpädagogischen Expertise nicht abschließend entscheiden und dementsprechend nicht für eine der Optionen votieren (vgl. hierzu die Ausführungen Schweigler 2023). Insbesondere hinsichtlich der „besonderen Aufgaben“ der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingriffsverwaltung etwa im Hinblick auf Kinderschutz oder der Inobhutnahme sollten die vorgeschlagenen Regelungen nochmals geprüft werden. Daniela Schweigler führt in ihrer Abwägung zwischen Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit aus, dass keine der Entscheidungen zur Klarheit und Abwendung von Folgeproblemen führt: „Manche Friktionen könnten bereits im Vorfeld abgeräumt werden, indem eine eventuelle (Teil-)Zuständigkeit an die Sozialgerichtsbarkeit hinreichend präzise formuliert und mit Klarstellungen auch im SGB VIII selbst verbunden würde. Nicht alle Folgeprobleme wird man aber wohl bereits im Vorfeld erkennen und entschärfen können, da sich einige sicherlich erst in der Praxis zeigen werden“ (ebd.: 46).

### Kinderrechtebasierte Verfahren ermöglichen

Sehr wohl können aber Qualitätskriterien für eine Ausgestaltung benannt werden. Es erscheint aus Sicht der IGfH zentral, dass die Verfahren adressat\*innengerecht weiterqualifiziert werden. Dies bedeutet u.a., dass junge Menschen und Eltern umfassend in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über ihre Rechte – auch im gerichtlichen Verfahren – aufgeklärt werden (vgl. Eschelbach 2019: 4). Joachim Klein stellt fest, dass gerichtliche Verfahren im Hinblick auf die

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie kindgerechten Ausgestaltung der Verfahren einer Reform bedürfen (Klein 2022).

Die kinderrechtbasierte Ausgestaltung von familiengerichtlichen Verfahren hat das Deutsche Institut für Menschenrechte und Deutschen Kinderhilfswerkes in einer Studie (Deutsches Institut für Menschenrechte/ Deutsches Kinderhilfswerk 2022) herausgearbeitet, auf die die IGfH an dieser Stelle verweist:

- Kinder und Jugendliche haben das Recht, im Gerichtsverfahren immer angehört zu werden. Geschieht dies nicht, muss dies begründet werden.
- Vor, während und nach dem Verfahren bekommen Kinder und Jugendliche Unterstützung durch das Gericht und eine\*n Verfahrensbeiständ\*in.
- Die am Verfahren beteiligten Fachkräfte tauschen sich überdies aus, um die beste Lösung für Kinder und Jugendliche zu finden.
- Kinder und Jugendliche erhalten kindgerechte Informationen zum Ablauf des Verfahrens und zu ihren Rechten in allen Phasen des Verfahrens.
- Die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen (zum Beispiel Dolmetscher\*innen) werden für die Anhörung berücksichtigt.
- Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen ist kindgerecht gestaltet (zum Beispiel Settings, Qualität, Dauer).
- Kinder und Jugendliche erfahren die Entscheidung auf eine kindgerechte Weise und werden gegebenenfalls über Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien informiert.
- Familienrichter\*innen und Verfahrensbeiständ\*innen haben eine Kind spezifische Qualifikation und nehmen Fortbildungen beispielsweise zu einer kindgerechten Verfahrensgestaltung wahr.

## TOP 5: Umstellung und Übergangsphase

Die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen erfordern einige Anpassungen der mit dem KJSG in § 108 Absatz 1 und 2 SGB VIII getroffenen Regelungen zum Prozess der Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII sowie des diesen Vorgaben zugrundeliegenden Stufenmodells. Nach Inkrafttreten der Regelungen zur Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII am 1. Januar 2028 müssen die verwaltungsmäßigen Abläufe im Jugendamt auf die neue Rechtslage angepasst werden.

### 1. Umsetzungsbegleitung und Stufenmodelle

Angesichts der Erfahrungen bei der Einführung des BTHGs, die dazu führten, dass erst mit Erreichen der letzten Stufe sich die zuständigen Stellen mit den gesetzlichen Neuregelungen beschäftigten, spricht aus Sicht der IGfH Einiges dafür neben den Regelungen zur Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII keine Regelung eines Stufenmodells zur weiteren Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Leistungsgewährung und -erbringung vorzusehen. Dies spricht für die **Option 4**. Auf der anderen Seite kann es sinnvoll sein, ergänzende und **flankierend eine Umsetzungsbegleitung** des BMFSFJ einzurichten und auch eine Berichterstattung an Bundestag und Bundesrat sowie eine begleitende Evaluation der Erfahrungen vor allem aus Sicht der betroffenen jungen Menschen und Eltern anzustoßen. Dies wird in anderen genannten Optionen angesprochen (vgl. z.B. **Option 2d**).

### 2. Verfahrenslotsen

Mit Inkrafttreten des KJSG wurde in §10b SGB VIII (In Kraft ab 01.01.2024) die Funktion der Verfahrenslotsen gesetzlich bis 31.12.2027 befristet verankert. Verfahrenslotsen sollen „die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.“ Weiterhin sollen Verfahrenslotsen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit unterstützen (vgl. § 10b SGB VIII).

**Im Hinblick auf die Verfahrenslotsen spricht sich die IGfH für die Option 1 aus:** die Entfristung und Erweiterung der Regelung auf die Schnittstellen zu anderen Rehabilitationsträgern. Diese Präferenz muss aber mit Einschränkungen verbunden werden, denn es bleiben zurzeit **noch viele offene Fragen:**

Wir nennen an dieser Stelle nur einige dieser noch offenen Diskussionspunkte:

- Wie gestaltet sich der Beratungsauftrag durch den ASD in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auch im Kontext mit der Arbeit von Verfahrenslotsen?
- Ist eine Verstetigung der Verfahrenslotsen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe dienlich, wenn eine unabhängige Stelle die Verfahren begleitet? Müssen nicht Kompetenzen im ASD aufgebaut werden?

- Wie ist das Verhältnis zur Ombudschaft, wenn es bei den Verfahrenslotsen um die unabhängige Unterstützung bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten geht? (siehe hierzu Achterfeld/ Beckmann/ Ehlers/ Lohse 2023; Schindler 2023: 30 f.).
- Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB<sup>®</sup>) unterstützt in Fragen zur Teilhabe. Die EUTB<sup>®</sup>-Berater\*innen sind zuständig in allen Fragen rund um Rehabilitations- und Teilhabeleistungen. Dabei sollen Ratsuchende durch die Beratung empowert werden, selbstbestimmte Entscheidungen für sich zu treffen. Wie verhält sich die EUTB zur Arbeit der Verfahrenslotsen?
- Können die Verfahrenslotsen nach einer Übergangsfrist in etwa sogenannte „Kompetenzstelle für rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit“ in der Kommune überführt werden?
  - Die unterschiedlichen Rechtskreise und Schnittstellen verschwinden mit der Reform nicht.
  - Adressat\*innen einer solchen Stelle wären hier dann die Fachkräfte in den Jugendämtern.
  - Wie können Erkenntnisse und Erfahrungen zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit aus den Careleaver-Projekten hier Eingang finden?

### 3. Übergangsphase

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf diskriminierungsfreie Teilhabe und Zugang zu Leistungen zur Unterstützung im Bedarfsfall (vgl. bspw. Schröer 2023). In Deutschland werden aktuell die Zugänge zu Hilfesystemen entlang von „Behinderung“ und „nicht-Behinderung“ strukturiert, was – wie Lydia Schönecker (2021: 170) ausführt – „per se nicht als Verstoß gegen die menschenrechtlichen Diskriminierungsverbote aus UN-KRK und UN-BRK zu werten“ ist, doch geht diese Differenzierung in zwei Hilfesystemen in Deutschland, so Schönecker weiter, mit erheblichen Diskriminierungen für junge Menschen mit (drohender) Behinderung einher (ebd.). Eine verlängerte Übergangsfrist ist nach Auffassung der IGfH nicht geboten, da die Fachdiskussion zur inklusiven Ausgestaltung bereits seit Jahren geführt und spätestens seit dem Inkrafttreten des KJSG im Juni 2021 konkreter in verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe konturiert wird. Eine Übergangsfrist würde die Ausschlusseffekte von jungen Menschen mit Behinderung aus (Teilen) der Kinder- und Jugendhilfe weiterfortsetzen.

Die IGfH votiert daher für **Option 1** und damit an dem in § 10 Absatz 4 SGB VIII festgelegten Zeitplan festzuhalten. Die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sind mit dem Inkrafttreten des KJSG aufgefordert, geeignete Verfahren und Strukturen sowie Methoden und Konzepte für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln. Die Koordinaten und Anforderungen daran werden aktuell diskutiert und sollten auch weiterhin im Blick der Fachentwicklung mit Adressat\*innen, Wissenschaft und Fachvertreter\*innen ausbuchstabiert werden. Dies darf nicht erst nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten eines inklusiven Kinder- und Jugendhilferechts am 1. Januar 2028 beginnen.



## Literatur

Achterfeld, Susanne/ Beckmann, Janna/ Ehlers, Sarah/ Lohse, Katharina (2023) Ombudschaft nach § 9a SGB VIII. Inhalt und Grenzen des Aufgabenbereichs, rechtliche Verantwortung und Organisation sowie Abgrenzung vom Verfahrenslotsen. Rechtsexpertise des DIJUF. URL: [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsexpertise\\_Ombudschaft\\_nach\\_9a\\_SGB\\_VIII\\_19.1.2023.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Rechtsexpertise_Ombudschaft_nach_9a_SGB_VIII_19.1.2023.pdf), Stand: 20.06.2023

Deutscher Bundestag (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>, Stand: 20.06.2023.

Deutsches Institut für Menschenrechte/ Deutsches Kinderhilfswerk (2022): Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren. URL: [https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1\\_Unsere\\_Arbeit/1\\_Schwerpunkte/2\\_Kinderrechte/2.14\\_Koordinierungsstelle\\_Kinderrechte/DKHW\\_DIMR\\_Abschlussbericht\\_Pilotprojekt\\_kindgerechteJustiz.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.14_Koordinierungsstelle_Kinderrechte/DKHW_DIMR_Abschlussbericht_Pilotprojekt_kindgerechteJustiz.pdf), Stand: 20.06.2022.

Deutsche Sozialgerichtstag (DSGT) (2022): Von der Ankündigung zur Umsetzung. zur Gesamtzuständigkeit und Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe. URL: [https://www.sozialgerichtstag.de/wp-content/uploads/2022/12/2022-12-20\\_DSGT\\_Stellungnahme\\_Inklusion\\_Umsetzung\\_SGB\\_VIII.pdf](https://www.sozialgerichtstag.de/wp-content/uploads/2022/12/2022-12-20_DSGT_Stellungnahme_Inklusion_Umsetzung_SGB_VIII.pdf), Stand: 20.06.2023.

Destatis (2022): Empfänger von Eingliederungshilfe: Deutschland, Jahre, Geschlecht, Altersgruppen, Leistungsarten. URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/eingliederungshilfe.html#:~:text=Die%20Ausgaben%20f%C3%BCr%20Leistungen%20der,Vorjahr%20um%205%2C7%20%25>, Stand: 20.06.2023.

Eschelbach, Diana (2019): Beteiligung, Beschwerde, Schutz – Rechte von jungen Menschen in Pflegefamilien. Überblick über die gesetzlichen Regelungen im Kinder- und Jugendhilferecht von Bund und Ländern. URL: <https://lsf.uni-hildesheim.de/qisserver/rds?state=medialoader&objectid=10744&application=lsf>, Stand: 20.06.2023.

Klein, Joachim (2022): Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren – Reformbedarf. In: Scheiwe, Kirsten/ Schröder, Wolfgang/ Walper, Frederike/ Wrase, Michael (Hrsg.): Rechtsdurchsetzung, Implementationsdefizite und Rechtsverwirklichung in der Kinder- und Jugendhilfe. Beiträge zum zweiten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden: Nomos. S. 133-154.

Meysen, Thomas/ Münder, Johannes/ Schönecker, Lydia (2020): Rahmensetzung der Länder bei Hilfen zur Erziehung. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Schindler, Gila (2023): Die Professionalisierung der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe mit § 9a SGB VIII. Rechtliche Begutachtung und Empfehlungen zu den Umsetzungsmöglichkeiten auf Landesebene. URL: [https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO\\_Rechtsgutachten\\_%C2%A7\\_9a\\_SGB\\_VIII\\_04\\_2023.pdf](https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO_Rechtsgutachten_%C2%A7_9a_SGB_VIII_04_2023.pdf), Stand: 20.06.2023.

Schönecker, Lydia (2021): Exklusive Kinder- und Jugendhilfe als Verstoß gegen völkerrechtliche Diskriminierungsverbote. In: Scheiwe, Kirsten/ Schröder, Wolfgang/ Walper, Frederike/ Wrase, Michael

(Hrsg.): Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht. Beiträge zum ersten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden: Nomos. S. 163-172.

Schweigler, Daniela (2023): Rechtswegaspekte der geplanten Inklusiven Jugendhilfe. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht 2/2023. S. 41-47.

Ständige Konferenz der Schiedsstellen gem. § 78g SGB VIII (02.11.2021): Empfehlungen für eine Reform des Vertrags- und Finanzierungsrechts im SGB VIII. In: Dialog Erziehungshilfe 1/2022. S. 5.

Schröder, Wolfgang (2023 i.E.): Diskriminierungsfreie Teilhabe in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen – zum Spannungsverhältnis von Inklusion und sozialer Integration. In: Forum Erziehungshilfen 3/2023.

Zentrum Bayern Familie und Soziales. Bayerisches Landesjugendamt (2020): 35 Fragen zur Eingliederungshilfe nach §35 a SGB VIII. URL:[https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/20201021\\_handbuch\\_35\\_fragen\\_zur\\_eingliederungshilfe\\_nach\\_ss\\_35a\\_sgb\\_viii.pdf](https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/20201021_handbuch_35_fragen_zur_eingliederungshilfe_nach_ss_35a_sgb_viii.pdf), Stand: 20.06.2023.

**Frankfurt, den 20.06.2023**

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Galvanistraße 30

60486 Frankfurt am Main

[www.igfh.de](http://www.igfh.de)

Email: [igfh@igfh.de](mailto:igfh@igfh.de)